Satzung des Jugendgemeinderates der Gemeinde Bunde

Aufgrund der §§ 10, 36 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI 2010, S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBI. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

Präambel

- § 1 Form und Struktur
- § 2 Arbeitsgrundsätze
- § 3 Wahl und Konstituierung des Bunder Jugendgemeinderats
- § 4 Konstituierung des Jugendgemeinderats
- § 5 Organe und Arbeitsgruppen des Jugendgemeinderats
- § 6 Der Vorstand
- § 7 Aufgaben der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden
- § 8 Aufgaben der Kassenwartin/des Kassenwarts
- § 9 Einladung, Einberufung und Tagesordnung
- § 10 Beschlüsse
- § 11 Abwahl des Vorstandes
- § 12 Protokoll
- § 13 Beteiligung an Ausschüssen des Rates der Gemeinde Bunde
- § 14 Inkrafttreten

Präambel

- (1) Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft.
- (2) Das niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz führt im § 36 aus: "Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen. Im Sinne des § 36 NKomVG soll ein Jugendgemeinderat geschaffen werden, der vorrangig folgende Ziele verfolgt:
 - a) Vertretung der Interessen aller Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Bunde.
 - b) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen.
 - c) Politische Interessen der Kinder und Jugendlichen wecken und fördern.
 - d) Die Zusammenarbeit zwischen Kindern/Jugendlichen und den Erwachsenen fördern und als Bindeglied zwischen beiden Gruppen dienen.

§ 1 Form und Struktur

- (1) Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Bunde, indem er die Anliegen der Kinder und Jugendlichen und die Wahrung von deren Belangen gegenüber der Gemeinde Bunde vertritt. Dazu gehört die Beratung und Unterstützung der Gemeinde Bunde und der Fachausschüsse des Rates der Gemeinde Bunde zu allen Themen, die Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Bunde betreffen und betreffen können und in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bunde fallen.
- (2) Der Jugendgemeinderat wird in repräsentativer-parlamentarischer Form gebildet.
- (3) Der Jugendgemeinderat wird durch einen Beschluss des Rates der Gemeinde Bunde legitimiert.

§ 2 Arbeitsgrundsätze

- (1) Der Jugendgemeinderat arbeitet nach demokratischen Grundsätzen und f\u00f6rdert die Beteiligung von Jugendlichen durch das Aufnehmen von Themen, die die Jugendlichen selbstst\u00e4ndig formulieren.
- (2) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates arbeiten ehrenamtlich. Ein Entgelt wird nicht bezahlt.
- (3) Jugendgemeinderats-Sitzungen werden grundsätzlich einmal pro Quartal durchgeführt. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (4) Über eine einfache Mehrheit können Sondersitzungen beschlossen werden.
- (5) Durch Beschlüsse und Anträge soll Einfluss auf die Entscheidungen des Rates der Gemeinde Bunde und seiner Fachausschüsse genommen werden.
- (6) Dem Jugendgemeinderat wird von der Gemeinde Bunde ein eigenes Budget zur Verfügung gestellt, das mit Unterstützung der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geführt wird.
- (7) Der Jugendgemeinderat kann eigene Projekte im Rahmen des Budgets beschließen und durchführen. Dazu gehören auch Fortbildungen zur Qualifizierung der Jugendlichen des Jugendgemeinderats.

§ 3 Wahl und Konstituierung des Bunder Jugendgemeinderats

- (1) Der Jugendgemeinderat der Gemeinde Bunde wird innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf der aktuellen Wahlperiode des Jugendgemeinderats gewählt. Ausnahmsweise findet die erstmalige Wahl des Jugendgemeinderats am **Freitag, den 11.11.2022** statt.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses regelt § 7 der Wahlordnung für den Jugendgemeinderat der Gemeinde Bunde.

- (3) Die Wahlperiode beginnt am 01.04. eines jeden ungeraden Jahres. Ausnahmsweise beginnt die Wahlperiode für den erstmalig gewählten Jugendgemeinderat am 01.12.2022.
- (4) Die Amtsdauer des Jugendgemeinderats und seiner Mitglieder beträgt zwei Jahre. Ausnahmsweise endet die Wahlperiode für den erstmalig gewählten Jugendgemeinderat am 31.03.2025.
- (5) Dem Bunder Jugendgemeinderat gehören diejenigen 7 Kandidat*innen an, die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
- (6) Das Wählerverzeichnis wird von der Gemeinde Bunde zur Verfügung gestellt. Es wird in digitaler Form geführt.
- (7) Die Wahl zum Jugendgemeinderat Bunde wird in einem Onlineverfahren durchgeführt.
- (8) Wahlberechtigt ist jeder Bunder Jugendliche, der am Wahltag mindestens 12 Jahre und höchstens 18 Jahre alt ist und seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Bunde hat.
- (9) Zur Wahl aufstellen lassen darf sich jeder Jugendliche, der am Wahltag mindestens 12 Jahre und höchstens 18 Jahre alt ist und seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Bunde hat.
- (10) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (11) Ein Mandatsverzicht bzw. Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Jugendgemeinderats zu erklären. Der Vorstand informiert den Wahlausschuss entsprechend. Der Wahlausschuss stellt den Sitzverlust fest und beruft eine/n Nachrücker*in nach Maßgabe des Stimmergebnisses.

§ 4 Konstituierung des Jugendgemeinderats

- (1) Die konstituierende Sitzung des Jugendgemeinderats findet spätestens vier Wochen nach dem Wahltermin statt.
- (2) Der Wahlausschuss lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendgemeinderats ein und leitet diese bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden.

§ 5 Organe und Arbeitsgruppen des Jugendgemeinderats

- (1) Organe des Bunder Jugendgemeinderats sind die Jugendgemeinderatssitzung und der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss des Jugendgemeinderats können bei Bedarf Projekt- und Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die den Jugendgemeinderat und den Vorstand beraten.
- (3) Die pädagogische Begleitung der Organe und ggfs. der Projekt- und Arbeitsgruppen des Jugendgemeinderats obliegt den Diplom-Sozialarbeiter*innen des Jugendbüros Bunde.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit in einer geheimen Wahl gewählt.
- (3) Treten Mitglieder des Vorsitzes zurück, wird dieses Vorstandsmitglied nach selbigem Verfahren bei der nächsten Sitzung neu gewählt.

§ 7 Aufgaben der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den Jugendgemeinderat nach außen und leitet die Sitzungen des Jugendgemeinderats.
- (2) Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall die/den Vorsitzende/n.

§ 8 Aufgaben der Kassenwartin/des Kassenwarts

Die/der Kassenwart*in verwaltet mit Unterstützung der Verwaltung das Budget des Jugendgemeinderats in eigener Verantwortung.

§ 9 Einladung, Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Einladung und die Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung elektronisch verschickt werden. Bei Sondersitzungen gilt diese Regel nicht.
- (2) Die Sitzungen des Bunder Jugendgemeinderats werden grundsätzlich im Familienzentrum "verBUNDEnheit" abgehalten.

§ 10 Beschlüsse

- (1) Der Bunder Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse, soweit nicht anders festgelegt, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 11 Abwahl des Vorstandes

Einzelne Mitglieder des Vorstandes können mit einer 3/4 (drei-viertel)-Mehrheit abgewählt werden. Neugewählt wird wie in Paragraph 6 beschrieben.

§ 12 Protokoll

Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt werden. Die Protokollführung übernimmt ein Mitglied des Jugendgemeinderats mit Unterstützung durch die Gemeinde Bunde, sofern gewünscht.

§ 13 Beteiligung an Ausschüssen des Rates der Gemeinde Bunde

- (1) Der Jugendgemeinderat kann unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 7 NKomVG Vertreter*innen als beratende Mitglieder mit Rede-, Anfrage- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht in die Fachausschüsse des Rates der Gemeinde Bunde entsenden. Die Fachausschüsse haben die Anträge der als beratende Mitglieder entsandten Vertreter*innen des Jugendgemeinderats mit einer Frist von drei Monaten zu behandeln.
- (2) Von dieser Regelung ausgenommen ist der Schulausschuss, dessen Mitglieder in § 110 des Nds. Schulgesetz abschließend geregelt sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft (elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Leer, Nr. 12/2022 vom 30.06.2022).

Bunde, den 24.06.2022

Gemeinde Bunde Der Bürgermeister